



Reglement

der Korporation Sursee
vom 6. November 2015

Die Korporationsversammlung, gestützt auf die §§ 3, 4, 5 und 17 lit. b Ziff. 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013, beschliesst folgendes Korporationsreglement:

Als älteste regionale staatliche Körperschaft ist die Korporation Sursee der Tradition verbunden, gleichzeitig aber auch dem Fortschritt verpflichtet. Sie nutzt und verwaltet ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten im Dienste und zum Wohle ihrer Bürger und der ganzen örtlichen Gemeinschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

¹ Die Korporation Sursee ist eine Personalkorporation und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus.

² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 2 Rechtsetzung

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

§ 3 Aufgaben

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung und Nutzung ihres Korporationsgutes;
- b. Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke;
- c. Pflege der kulturellen Werte in Sursee und Umgebung und Förderung in deren Dienste stehender Bestrebungen und Organisationen auf kirchlichem, historischem und künstlerischem Gebiete;
- d. Pflege und Unterstützung der Bestrebungen auf dem Gebiete des Heimat-, Umwelt-, Landschafts- und Gewässerschutzes, unter Beachtung der einschlägigen Gesetzgebung.

II. Korporationsbürgerrecht

§ 4 Erwerbsarten

¹ Das Korporationsbürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben.

² Es setzt das Bürgerrecht der Stadt Sursee voraus.

§ 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Gibt eine Korporationsbürgerin oder ein Korporationsbürger dem minderjährigen Kind das Gemeindebürgerrecht der Stadt Sursee weiter, so erwirbt dieses gleichzeitig das Korporationsbürgerrecht.

§ 6 Erwerb durch ordentliche Einbürgerung

Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sursee können auf Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie:

- a. mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind;
- b. durch die Korporationsversammlung aufgenommen werden;

- c. die Einbürgerungstaxe bezahlt haben, die vom Korporationsrat vor dem Beschluss der Korporationsversammlung festgelegt wird. Die Einbürgerungstaxe muss zu den wirtschaftlichen und ideellen Vorteilen, die sich aus dem Erwerb des Korporationsbürgerrechtes ergeben, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 7 Erwerb durch erleichterte Einbürgerung

¹ Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und –bürgern, welche das Gemeindebürgerrecht der Stadt Sursee bei der Heirat bereits besitzen oder nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.

² Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten.

§ 8 Verfahren

¹ Die Korporationsversammlung ist für die Einbürgerungen gemäss § 6 zuständig.

² Der Korporationsrat ist zuständig für

- a. die Festlegung der Einbürgerungstaxe;
- b. die Entschiede über die Entlassung zufolge Verzichts auf das Korporationsbürgerrecht;
- c. die erleichterte Einbürgerung.

Der Korporationsrat regelt die Berechnung der Einbürgerungsgebühr in einer Verordnung.

³ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche und der Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht dürfen höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden.

§ 9 Verlust

¹ Das Korporationsbürgerrecht erlischt:

- a. mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts der Stadt Sursee;
- b. mit der Entlassung zufolge Verzichts.

² Der austretenden Korporationsbürgerin oder dem austretenden Korporationsbürger stehen keinerlei finanzielle Ansprüche infolge des Verlustes des Korporationsbürgerrechtes gegenüber der Korporation zu.

§ 10 Korporationsbürgerverzeichnis

¹ Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürgerinnen und –bürger.

² Das Korporationsbürgerverzeichnis enthält mindestens die Namen, Vornamen, Geburtsdaten sowie Adressen aller stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und –bürger.

³ Korporationsbürgerinnen und –bürger und deren Nachkommen, die nicht in der Stadt Sursee wohnhaft sind, müssen sich hingegen selber um einen Eintrag bemühen. Durch den Wegzug geht das Bürgerrecht nicht verloren.

III. Organisation

§ 11 Organe und weitere Gremien

Organe der Korporation und weitere Gremien sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. der Korporationsrat;
- c. die Rechnungscommission und evtl. eine externe Revisionsstelle;
- d. das Urnenbüro.

a. Stimmberechtigte

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Korporationsbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind und ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Sursee haben.

§ 13 Initiative

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, kann beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens.

³ Im Übrigen gelten für Inhalt, Form und Verfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Stimmrechtsgesetzes.

§ 14 Befugnisse

Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl
 1. des Korporationsrates;
 2. der Rechnungskommission und Bestimmung einer allfälligen externen Revisionsstelle;
 3. des Urnenbüros;
 4. Ausübung des der Korporation Sursee zustehenden Kollaturrechtes, nämlich die Wahl des Pfarrers, bzw. Pfarreileiters von Sursee;
 5. der Vertreter der Bürgerschaft des Stiftungsrates der Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee.
- b. Rechtsetzung
 1. Beschluss der Reglemente;
 2. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.
- c. Einbürgerungen
 1. Beschluss über die ordentlichen Einbürgerungen gemäss § 6.
- d. Finanzgeschäfte
 1. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;
 2. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
 3. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
 4. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert fünf Prozent des gesamten jährlichen Aufwandes der Korporation übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;
 - Leistung von Eventualverpflichtungen;
 - Abschluss von Konzessionsverträgen;
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Aufwand dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der in Ziffer 4 genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend;
5. Kenntnisnahme vom Finanzplan.

§ 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Die Stimmberechtigten vollziehen die Wahl des Korporationsrates, der Rechnungskommission, des Urnenbüros sowie des Pfarrers, bzw. Pfarreileiters von Sursee an der Urne. Die Wahl der Vertreter der Bürgerschaft des Stiftungsrates der Stiftung Pflege- und Sozialfonds der Korporation Sursee gemäss § 14 Ziff. 5 erfolgt im Versammlungsverfahren.

² Die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen an der Korporationsversammlung. Eine allfällige externe Revisionsstelle wird an der Korporationsversammlung bestimmt.

³ Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

§ 16 Anordnung von Korporationsversammlungen

¹ Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:

- a. zur Festsetzung des Voranschlages;
- b. zur Rechnungsablage;
- c. wenn andere Geschäfte es erfordern;
- d. wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.

² Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft bis 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften.

³ An der Korporationsversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

⁴ Über alle Verhandlungsgegenstände hat der Korporationsrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁵ Im Übrigen wird die Korporationsversammlung nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

b. Korporationsrat

§ 17 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Stimmberechtigten wählen einen Korporationsrat von fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte folgende Amtsinhaber:

- a. den Präsidenten;
- b. den Finanzchef;
- c. den Schreiber;
- d. den Bauherrn;
- e. den Allmend- und Forstverwalter.

² Die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schreibers sind unvereinbar.

³ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr, in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.

⁴ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation.

² Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.

³ Er ist zuständig für die Anstellung der Mitarbeitenden der Korporation Sursee, insbesondere des Betriebsleiters und des Personals des Forstes.

⁴ Er wählt den Pfarrsigristen auf Vorschlag der Pfarrei Sursee.

⁵ Er kann Aufgaben seiner Mitglieder unter Beachtung der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten an Dritte auslagern.

⁶ Er führt nach den Bestimmungen des Korporationsgesetzes ein Archiv.

§ 19 Aufgaben, Stellvertretung und finanzielle Kompetenzen der Amtsinhaber

Der Korporationsrat regelt die Aufgaben, die Stellvertretung und die finanziellen Kompetenzen seiner Mitglieder in der Organisationsverordnung.

§ 20 Sitzungen

Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen:

- a. wenn die Geschäfte es erfordern;
- b. wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

c. Rechnungskommission

§ 21 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern und aus ihrer Mitte den Präsidenten.

² Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann Ausschüsse oder, gestützt auf Beschluss der Stimmberechtigten oder des Korporationsrates, Dritte mit einzelnen Prüfungsaufgaben beauftragen.

³ Zusätzlich zur Rechnungskommission können die Stimmberechtigten eine externe Revisionsstelle bestimmen, welche die Aufgaben nach § 22 Absatz 2 übernimmt.

§ 22 Aufgaben

¹ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

² Sie überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.

d. Urnenbüro

§ 23 Zusammensetzung

¹ Das Urnenbüro besteht aus drei Mitgliedern.

² Der Korporationsschreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen als Mitglied an.

³ Das Präsidium des Urnenbüros wird nach erfolgter Wahl der Urnenbüromitglieder durch den Korporationsrat bestimmt.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

e. Gemeinsame Bestimmungen

§ 25 Wählbarkeit

In den Korporationsrat, die Rechnungscommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

§ 26 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder als Angestellter der Korporation.

² Dem Korporationsrat oder der Rechnungscommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben;
- b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad;
- c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind;
- d. Adoptiveltern und Adoptivkinder;
- e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 27 Beschlussfassung

¹ Der Korporationsrat und die Rechnungscommission sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungscommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

§ 28 Ausstand

¹ Für die Mitglieder des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für

- a. das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen;
- b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

§ 29 Zeichnungsbefugnis

¹ Der Präsident und der Schreiber zeichnen namens des Korporationsrates kollektiv zu Zweien.

² Die Zeichnungsberechtigung seiner übrigen Mitglieder regelt der Korporationsrat in der Organisationsverordnung.

§ 30 Vereidigung

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungscommission werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde vereidigt.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

§ 31 Publikationen

Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichen Beschlüsse und Entscheide sowie die Abstimmungs- und Wahlresultate sind am Anschlagbrett der Stadtverwaltung zu publizieren.

IV. Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes

§ 32 Finanzhaushalt

¹ Das gesamte Korporationsgut ist unverteilbares Eigentum der Korporationsgemeinde; den Bürgern und Bürgerinnen steht das Nutzungsrecht zu. Dessen Ausübung richtet sich nach den für die Personalkorporation geltenden Bestimmungen.

² Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff.).

³ Die Korporationsgemeinde verwendet ihre verfügbaren Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von § 3 dieses Reglements.

§ 33 Nachtragskredite

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent des jährlichen Aufwandes der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent des jährlichen Aufwandes der Korporation nicht übersteigen;
- d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 34 Sonderkredite

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder
- b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

§ 35 Zusatzkredite

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 250'000 Franken, überschreiten.

§ 36 Bürgernutzen

¹ Resultiert ein Ertragsüberschuss des Vermögens, kann, nachdem angemessene Reserven zur Substanzerhaltung des Korporationsgutes gebildet und angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden, ein Bürgernutzen ausgeschüttet werden.

² Die Korporation Sursee kann die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens innerhalb des gesetzlichen Rahmens frei regeln. Die Regelung der Nutzungsberechtigung darf nicht zu Unbilligkeiten führen.

³ Nutzungsberechtigt sind Korporationsbürger mit amtlichem Wohnsitz in Sursee.

⁴ Der Korporationsrat regelt das Nähere.

V. Besondere Bestimmungen

§ 37 Angestammte Rechte

¹ Das Recht zur Wahl des Pfarrers, bzw. des Pfarreileiters von Sursee und des dortigen Pfarrsigristen, gemäss den Urkunden.

² Die Nutzung einer Fischerei auf dem Sempachersee gemäss Abkommen mit dem Staat Luzern vom 11. Mai 1994.

VI. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung des bisherigen Korporationsreglements


An der Korporationsversammlung vom 26. April 2019 wurden die §§ 14 und 15 des Korporationsreglements vom 6. November 2015 geändert. An der Korporationsversammlung vom 26. April 2024 wurde § 14d Ziffer 4 angepasst.

§ 39 Inkrafttreten

Die unter § 14 und § 15 beschlossenen Änderungen des Korporationsreglements treten per sofort in Kraft. Die Anpassung von § 14d Ziffer 4 gemäss Beschluss der Korporationsversammlung vom 26. April 2024 tritt ebenfalls per sofort in Kraft.

Sursee, 23. Mai 2019

Korporationsrat Sursee



Sabine Beck-Pflugshaupt
Präsidentin



Carla Bossart Bättig
Schreiberin

Änderungen des Reglements der Korporation Sursee vom 6. November 2015

Datum der Änderung	Geänderte Stellen	Art der Änderung
26.4.2019	§ 14 Befugnisse, a. Wahl – Ziffer 5 und § 15 /1 Schlussbestimmungen	Ergänzung formelle Anpassung
26.4.2024	§ 14 Befugnisse; d. Finanzgeschäfte – Ziffer 4	Änderung